Donnerstag, 21. September 2000

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative der Portugiesischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates zur Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Gemeinsamen Kontrollinstanzen für den Datenschutz, die mit dem Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich und dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen) geschaffen wurden (7381/2000 – C5-0230/2000 – 2000/0804(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der Initiative der Portugiesischen Republik (7381/2000) ([1]),

– gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,

– vom Rat gemäß Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags konsultiert (C5-0230/2000),

– gestützt auf Artikel 106 und 67 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0225/2000),

1. billigt die so abgeänderte Initiative der Portugiesischen Republik;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, die Initiative der Portugiesischen Republik entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie der Regierung der Portugiesischen Republik zu übermitteln.

([1]) ABl. C 141 vom 19.5.2000, S. 20.

10. Eurodac *

A5-0219/2000

Entwurf für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung von 'Eurodac' für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (8417/2000 – C5-0256/2000 – 1999/0116(CNS)) (Erneute Konsultation)

Der Entwurf wird wie folgt abgeändert:

ENTWURF DES RATES	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Abänderung 4) *Erwägung 13*
(13) Da die Mitgliedstaaten allein für die Ermittlung und Klassifizierung der Ergebnisse von Vergleichen, die von der Zentraleinheit übertragen werden, sowie für die Sperrung von Daten über als Flüchtlinge anerkannte und zugelassene Personen zuständig sind und da diese Zuständigkeit den besonders sensiblen Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft und die Ausübung der persönlichen Freiheiten berühren könnte, liegen besondere Gründe dafür vor, dass der Rat sich selbst die Ausübung bestimmter Durchführungsbefugnisse vorbehält, insbesondere hinsichtlich der Annahme von Maßnahmen, die die Sicherheit und Zuverlässigkeit dieser Daten gewährleisten sollen.	**entfällt**